

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0475
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau;
a) Anpassung zur Zulassung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
b) Anpassung aufgrund der GemO-Novelle 2015
c) Einarbeitung der Änderungssatzungen 1-3

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	10.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau wie in der Anlage A06 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Zu a)

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des Jahres 2021. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen grundsätzlich von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zwischen Sitzungen bspw. in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per (digitalem) Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) kein zwingendes Rangverhältnis gibt. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

Die Verwaltung möchte nun durch die Anpassung der Hauptsatzung die formelle Voraussetzung zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder schaffen und orientiert sich hierzu an den Empfehlungen des Gemeindetages vom 23.11.2020 (Gt-info 0787/2020). Der Gemeindetag schlägt hierbei den Mitgliedsstädten und -gemeinden folgende, mit dem Innenministerium abgestimmte Formulierung für die Hauptsatzung vor:

”
§ 3a¹

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte² gelten diese Regelungen entsprechend.“

Hinweise zum o.g. Textvorschlag

¹ Vorschlag als neuer § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“.

² Formulierung wurden entsprechend der örtlich eingerichteten Gremien angepasst und um den Jugend- sowie Seniorenrat ergänzt.

Zu b)

Der Gemeindetag weist in seinem Informationsschreiben vom 23.11.2020 zudem darauf hin, dass aus Anlass der anstehenden Hauptsatzungsänderung auch geprüft werden sollte, ob ggf. die aufgrund der GemO-Novelle 2015 eingetretene Änderung des § 39 Abs. 4 Satz GemO bereits in der Hauptsatzung nachvollzogen worden ist. Dabei ging es um die Möglichkeit, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung wurde seinerzeit von **einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt**. Zudem haben **Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder** erhalten. Die Hauptsatzung der Stadt Rheinau wurde diesbezüglich bisher nicht angepasst. Deshalb ist § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinau wie folgt zu ändern (Formulierungsvorschlag lt. Hauptsatzungsmuster des Gemeindetages):

„3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

Zu c)

In den vergangenen gut acht Jahren gab es zudem drei Satzungen zu Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Rheinau (siehe hierzu Anlage A01 – A03). Mit der heutigen Beschlussvorlage käme eine vierte Änderung hinzu. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, sämtliche Änderungen der vergangenen Jahre sowie die aktuell anstehende Ergänzung der Hauptsatzung zum Anlass zu nehmen, die Hauptsatzung der Stadt Rheinau in der bisherigen Fassung (siehe Anlage A04) insgesamt neu zu fassen und alle Änderungen sowie redaktionelle Korrekturen einzuarbeiten (siehe Anlage A05). Die Neufassung der Hauptsatzung in Reinschrift ist als Anlage A06 beigelegt.

Anlagen:

- A01 _ 1. Änderungssatzung HS 09.07.2012
- A02 _ 2. Änderungssatzung HS 15.10.2012
- A03 _ 3. Änderungssatzung HS 03.08.2016
- A04 _ STADT RHEINAU_Hauptsatzung ALT
- A05 _ STADT RHEINAU_Hauptsatzung NEU mit Kommentar
- A06 _ STADT RHEINAU_Hauptsatzung NEU